

Straßenbeitragssatzung der Stadt Fulda (StBS)

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in der Sitzung am 06.06.2005 die Neufassung der

Straßenbeitragssatzung (StBS)

beschlossen:

§ 1

Erheben von Beiträgen

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen oder deren Teileinrichtungen erhebt die Stadt Fulda Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit dieser Satzung.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Verkehrsanlagen werden keine Beiträge erhoben.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand für Verkehrsanlagen gehören insbesondere die Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. den Um- und Ausbau der
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Oberflächenbefestigung sowie Veränderung des Straßenniveaus,
 - b) Rinnen, Bordsteine, Schrammborde,
 - c) Radwege,
 - d) Gehwege,
 - e) kombinierte Rad- und Gehwege,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen (auch Standspuren),
 - j) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage (Straßenbegleitgrün),
 - k) Anschlüsse an andere Verkehrsflächen,

- l) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sofern sie Bestandteil von Verkehrsanlagen sind,
 - m) den für den Regelfall ausreichenden Ausbau bestehender Zufahrten im öffentlichen Verkehrsraum,
4. die Teile der Fahrbahn der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die sich nicht in der Baulast der Gemeinde befinden und die über die Breite der freien Strecken hinausgehen.
- (2) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Zufahrten sind nicht Aufwendungen im Sinne des § 2; sie sind vom Antragsteller zu tragen. Auf die Anlegung von zusätzlichen oder stärker auszubauenden Zufahrten besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für die gesamte Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung ermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der beitragsfähige Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage bzw. einer Teileinrichtung ermittelt werden.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage oder Teileinrichtung bzw. dem Abschnitt einer solchen besteht oder die davon erschlossen sind, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Der von der Stadt Fulda zu tragende Aufwand für Verkehrsanlagen bzw. Teileinrichtungen beträgt
- a) wenn die Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung überwiegend dem Anliegerverkehr dient 25 v. H.
 - b) wenn die Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient 50 v. H.
 - c) wenn die Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient 75 v. H.
- (2) Der von der Stadt Fulda zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand hängt von der Verkehrsbedeutung der jeweils abzurechnenden Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung ab und ist wie folgt festgesetzt:
- 1. Fahrbahn und Straßenentwässerung
 - a) mit überwiegendem Anliegerverkehr 25 v. H.
 - b) mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr 50 v. H.
 - c) mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr 75 v. H.
 - 2. Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 - a) mit überwiegendem Anliegerverkehr 25 v. H.

- | | |
|---|----------|
| b) mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr | 50 v. H. |
| c) mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr | 75 v. H. |
| 3. Gehwege, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung | |
| a) mit überwiegendem Anliegerverkehr | 25 v. H. |
| b) mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr | 50 v. H. |
| c) mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr | 75 v. H. |
| 4. Gemeinsame Rad- und Gehwege ohne Trennlinie | 40 v. H. |
| 5. Mischflächen einschließlich aller Teileinrichtungen, | |
| 5.1. bei Verkehrsanlagen, die zu verkehrsberuhigten Bereichen umgebaut werden; dies gilt auch für Maßnahmen an bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen | |
| a) mit überwiegendem Anliegerverkehr | 35 v. H. |
| b) mit überwiegendem innerörtlichem Durchgangsverkehr | 60 v. H. |
| 5.2. bei bestehenden Verkehrsanlagen, die zu Fußgängerzonen umgebaut werden; dies gilt auch für Maßnahmen an bestehenden Fußgängerzonen | 40 v. H. |
| (3) Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Stadt Fulda, gelten die Regelungen in Abs. 2 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend. | |
| (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für einseitig anbaubare Verkehrsanlagen. | |
| (5) Erhält die Stadt Fulda für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, so sind diese vorab von dem auf die Stadt Fulda entfallenden Aufwand abzuziehen, soweit ein Gesetz oder der Zuwendende nichts anderes bestimmen. | |

§ 6

Abschnitte von Verkehrsanlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage bzw. Teileinrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Straßenbeitrag kann selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Verkehrswert der von der Gemeinde bereitgestellten Flächen,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn sowie den Anschluss an andere Verkehrsanlagen
4. die Radwege,
5. kombinierte Rad- und Gehwege,
6. die Gehwege oder Schrammborde sowie die Randsteine,
7. die Parkflächen als Bestandteil der Verkehrsanlage,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerung der Verkehrsanlage
10. die Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage (Straßenbegleitgrün),
11. Immissionsschutzanlagen.

Bei den Teileinrichtungen der Ziffern 4 – 8 ist eine Kostenspaltung auch nach Straßenseiten getrennt möglich.

§ 8

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der berücksichtigungsfähigen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Grundbuchrecht). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 9. Für die übrigen Flächen -einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB- richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 10.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich aus Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 9

Nutzungsfaktoren für bebaubare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 4,00 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,75 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 8 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 4,00 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,75 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 4,00 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte/ und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ermittelten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht,
1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblich ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Büro-, Post-, Bahn-, Schul-, Krankenhausgebäuden, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, liegt.

§ 10

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 8 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand Wasserflächen	oder	wirtschaftlich nutzbaren	0,0125
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland			0,0250
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)			1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach 9 Abs. 1.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen offen steht oder die durch solche erschlossen sind, werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrundegelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

- (2) Stehen drei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde, so wird die Verteilung des Aufwandes für jede Verkehrsanlage voll berücksichtigt. Bei der Festsetzung des Beitrages für das Grundstück werden bei der ersten und zweiten Veranlagung zwei Drittel und bei der dritten Veranlagung ein Drittel zugrunde gelegt.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbepflanzten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 12 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung des Um- oder Ausbaus. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (2) Sind Abschnitte oder Teileinrichtungen nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teileinrichtungen feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 13 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme oder im Falle der Kostenspaltung mit der Teilmaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Fulda Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Fulda, den 10.06.2005

Der Magistrat der Stadt Fulda

Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Veröffentlicht und Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung am 18. Juni 2005.